

Satzung über die förmliche Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebiets „Nördlich der Blaubeurer Straße“

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Das nachfolgend näher beschriebene Gebiet soll zur Verlagerung von Gewerbebetrieben aus dem Sanierungsgebiet „Dichterviertel“ dienen.

Das insgesamt 126.022 m² umfassende Gebiet wird als Ersatz- und Ergänzungsgebiet „Nördlich der Blaubeurer Straße“ zum Sanierungsgebiet „Dichterviertel“ förmlich festgelegt.

Das Ersatz- und Ergänzungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Sanierungstreuhand Ulm GmbH vom 25.08.2015 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach § 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung und werden nicht ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt:
Ulm, den

Ivo Gönner
Oberbürgermeister